

Beschluss

Sitzung des Landrates vom Mittwoch, 17. Dezember 2014

§ 69 Änderung des Sozialhilfegesetzes

(Berichte Regierungsrat, 14.10.2014; Kommission Gesundheit und Soziales, 13.11.2014)

Eintreten

Emil Küng, Obstalden, Kommissionspräsident, beantragt für die Kommission Eintreten und Zustimmung zur unveränderten Vorlage. – Die geplanten Anpassungen im Sozialhilfegesetz werden im Bericht des Regierungsrates nicht ganz einfach beschrieben. Dass das Thema schwer verständlich ist, zeigen auch die vielen Fragen, Vorbehalte und Bedenken, die in der Kommission formuliert wurden. Sie alle konnten jedoch geklärt werden. Letztlich ging es noch darum, dies im Kommissionsbericht auch abzubilden. Dies gelingt wohl besonders gut mit den beiden Schemen, welche dem Bericht beigelegt sind. Sie erklären die Verwendung der Mittel nach bestehendem und geplantem neuem Recht besser als viele Worte. – Der Aufenthalt in einem anerkannten Alters- und Pflegeheim soll in der Regel keine Abhängigkeit von Sozialhilfe begründen. Dies ist eine Vorgabe des Bundes. Mit einer neuen Reihenfolge bei der Mittelverwendung kann dies erreicht werden. Die Gefahr, dass dadurch vermehrt ungedeckte Heimkosten zulasten der Gemeinden entstehen, ist offensichtlich. Dies soll aber durch eine Erhöhung der Ergänzungsleistungen (EL) kompensiert werden. Es geht also keinesfalls um eine Verlagerung der Kosten vom Kanton auf die Gemeinden. – Um in der Kostenentwicklung vorbeugend zu wirken, soll der Kanton bzw. das zuständige Departement neu die Tarife der anerkannten Alters- und Pflegeheime genehmigen. Deren Festlegung ist weiterhin den Anstalten bzw. Gemeinden vorbehalten. Diese Absicht des Kantons, welche man als Eingriff in die Gemeindeautonomie sehen kann, lässt sich damit begründen, dass der Kanton über die EL und Sozialhilfe eben auch massgeblich Kosten übernimmt. Ausserdem soll die Genehmigung der Tarife jene Personen schützen, welche ihren Heimaufenthalt mit eigenen Mitteln finanzieren. Sie wird zudem dazu beitragen, die Tarifgestaltung vergleichbar zu machen. – Dank gilt den Kommissionsmitgliedern, welche sich mit diesem nicht ganz einfachen Thema auseinandergesetzt haben, und Regierungsrätin Marianne Lienhard sowie Departementssekretär Walter Züger für die fachliche Unterstützung.

Regula N. Keller, Ennenda, Kommissionsmitglied, spricht sich namens der Grünen Fraktion für Eintreten aus. Eine Mehrheit der Fraktion unterstütze zudem auch die vorgeschlagenen Anpassungen des Sozialhilfegesetzes, wobei insbesondere Artikel 51a umstritten gewesen sei. – Es gilt, ein Bundesgesetz einzuhalten. Durch den Aufenthalt in einem anerkannten Pflegeheim soll keine Abhängigkeit von der Sozialhilfe entstehen. Der vorgeschlagene Weg scheint eine geeignete Lösung zu sein. Vereinfacht gesagt werden Kostenstellen verschoben bzw. die Reihenfolge verändert. Diese Änderung ist transparent und nachvollziehbar, auch

wenn es etwas länger gedauert hat, bis man alles verstanden hat. Es handelt sich um eine komplexe Vorlage, die dazu in einer sehr komplexen Sprache abgefasst wurde. – Durch die Änderung der Reihenfolge entsteht eine Verlagerung von Kosten vom Kanton auf die Gemeinden. Entscheidend ist hier, dass die Zusicherung des Kantons, diese Kostenverlagerung durch höhere EL zu kompensieren, eingehalten wird. Es dürfen keine neuen Kosten auf die Gemeinden abgewälzt werden. – Artikel 51a, welcher eine Tarifgenehmigung durch den Kanton vorsieht, führte in der Fraktion zu intensiven und kontroversen Diskussionen. Einige Fraktionsmitglieder sehen in der Tarifgenehmigung eine Entlastung bzw. eine Hilfestellung für die Gemeinden. Sie erhoffen sich so etwas wie einen Preisüberwacher in diesem Bereich, welcher auch die Interessen der Selbstzahler wahrnimmt. Für andere Fraktionsmitglieder ist die Tarifgenehmigung jedoch ein zu grosser Eingriff in die Gemeindeautonomie. Es wird stark bezweifelt, dass die Tarifgenehmigung durch den Kanton zur erhofften Kostendämpfung führt. Befürchtet wird zudem, dass dies zu Kostendruck führt, welcher über das Personal aufgefangen werden muss.

Christian Marti, Glarus, beantragt Nichteintreten auf die Vorlage. Sollte der Landrat auf die Vorlage eintreten, so seien die Artikel 6b Absatz 1 und 51a im Sinne des Votums an den Regierungsrat zurückzuweisen. – Es fiel schwer, sich mit der Vorlage anzufreunden. Das ungute Gefühl, wie es auch im Kommissionsbericht erwähnt wird, weicht nicht. Die vorliegenden technischen und schwer verständlichen Detailanpassungen bleiben theoretisch. Sie sind zudem geprägt von starkem Misstrauen gegenüber den Institutionen und Verantwortlichen in der stationären Altersbetreuung. – Die Verringerung der Gefahr einer Sozialhilfe-Abhängigkeit soll mit einer Umlagerung auf ungedeckte Heimkosten erreicht werden. Beides – Sozialleistungen des Kantons und Zahlungen der Gemeinden für ungedeckte Heimkosten – sind öffentliche Gelder. Es gelten klare gesetzliche Grundlagen und der Vollzug hat sich mittlerweile eingespielt. Für den Empfänger der öffentlichen Mittel ist kaum von Bedeutung, aus welcher Kasse er das Geld erhält. Falls er darauf zurückgreifen muss, besteht eine gewisse Abhängigkeit von öffentlichen Leistungen. Dies schreibt auch der Regierungsrat in seinem Bericht zur Vorlage auf Seite 6: „Entscheidend ist, dass es für den Betroffenen keinen wesentlichen Unterschied ausmacht, ob ungedeckte Heimkosten entstehen oder Sozialhilfekosten. Indem die Gemeinde ungedeckte Heimkosten nämlich nach Massgabe des Sozialhilfegesetzes zu tragen hat, steht ihr das gesamte Instrumentarium dieses Gesetzes zur Verfügung.“ Weiter argumentiert der Regierungsrat, dass sich die Unterstützung der Gemeinde nicht anders auswirke als eine Sozialhilfe-Abhängigkeit. In diesem Licht bewirke die beabsichtigte Änderung der Reihenfolge in Artikel 6b keine wesentliche Verbesserung bezüglich der Bundesvorgaben. Der Regierungsrat erkennt in der Anpassung der Reihenfolge andere Vorteile, die nicht grundsätzlich zu bestreiten sind. Eine Gesetzesänderung drängt sich in diesem Punkt jedoch nicht auf. – Artikel 5 des Gesundheitsgesetzes weist die Zuständigkeit u.a. für die stationäre Altersbetreuung eindeutig den Gemeinden zu. Die Organe der Institutionen der stationären Altersbetreuung sind wie die Gemeinden auch in der Lage, diese Aufgabe wahrzunehmen. In diesem Zusammenhang sei auf das Bundesamt für Gesundheit verwiesen, welche den Glarner Alters- und Pflegeheimen im schweizerweiten Vergleich die tiefsten durchschnittlichen Gesamtkosten pro Beherbergungstag attestiert. Es ist deshalb unverständlich, weshalb präventiv eine Tarifgenehmigung eingeführt werden soll, welche die Selbstzahler schützen soll. Die Kostenkontrolle funktioniert bereits jetzt. Die Verantwortung ist deshalb dort zu belassen, wo sie auch hingehört. Verantwortlichkeiten sollen nicht vermischt und Doppelspurigkeiten vermieden werden. Die Institutionen und die Gemeinden müssen und werden diese Verantwortung weiterhin wahrnehmen. – Die Vorlage ist gut gemeint. Dem Regierungsrat ist für das Versprechen zu danken, die Kostenverlagerung auf die Gemeinden via EL auszugleichen, falls die geänderten Bestimmungen auch angewendet würden. Ausser neuen Unsicherheiten bringt die Vorlage jedoch keinen Mehrwert.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* beantragt im Namen des Regierungsrates Eintreten und Zustimmung zur unveränderten Vorlage. – Es gibt derzeit Sozialhilfe-Abhängigkeiten in den Glarner Alters- und Pflegeheimen. Bundesrecht gibt jedoch vor, dass es in der Regel nicht

dazu kommen darf. In den vergangenen Jahren übernahmen die Gemeinden Kosten für Sozialhilfe, weil es eine Vermischung mit den ungedeckten Heimkosten gegeben hat. Der Kanton hat dies erkannt und die Gemeinden dazu aufgefordert, diese Kosten geltend zu machen. Dies ist inzwischen auch erfolgt. Es wurden Abrechnungen gemacht, welche zwischen ungedeckten Heim- und Sozialhilfekosten unterscheiden. Erstere gehen, soweit besteht Einigkeit, zulasten der Gemeinden. Sie sind es, welche die Alters- und Pflegeheime führen. – Die dem Kommissionsbericht beigelegten Schemata schaffen Klärung. Unter Punkt 3 beim bisherigen Ablauf sind die 21.60 Franken erwähnt, welche die Bewohner maximal als Pflegeanteil zu bezahlen haben. Dieser Betrag konnte erst beglichen werden, nachdem bereits für Pension und Betreuung bezahlt worden ist. Wenn bereits dafür kein Geld mehr vorhanden war und somit ungedeckte Heimkosten entstanden sind, blieb logischerweise auch nichts mehr für den Pflegeanteil von 21.60 Franken übrig. Dadurch entstanden Abhängigkeiten von der Sozialhilfe. Dieser Pflegeanteil fusst im Krankenversicherungsgesetz. Der Kanton hat keinerlei Einfluss darauf. Deshalb sollten solche Kosten nicht automatisch zu einer Sozialhilfe-Abhängigkeit führen. Dies wird mit einer Änderung der Reihenfolge, gemäss der die verschiedenen Kosten zu begleichen sind, erreicht. Die 21.60 Franken würden nach vorne rücken und könnten aus den verfügbaren Mitteln der Bewohner bezahlt werden. Im Anschluss sind die Kosten für die Pension und die Betreuung zu begleichen. Weil dafür logischerweise nicht mehr so viel übrig ist, entstehen dort ungedeckte Heimkosten. Diese fallen zulasten der Gemeinden an. Der Kanton verspricht jedoch, die höheren Kosten der Gemeinden mit höheren Ergänzungsleistungen zu kompensieren. Schliesslich war es nie Absicht dieser Vorlage, Kosten auf die Gemeinden zu übertragen. Rund 120'000 Franken an Sozialhilfekosten mussten den Gemeinden erstattet werden. Es ist deshalb von einem Anstieg der Kosten für EL in diesem Umfang auszugehen. Diese werden ohnehin ansteigen, weil das Gesundheits- und das Pflegewesen immer teurer werden. Mit dieser Vorlage kann in einem Bereich der Kostenentwicklung zumindest ein bisschen Gegensteuer gegeben werden. Es geht nicht um Misstrauen, wie dies Landrat Christian Marti ausgeführt hat. Die Arbeit der Verantwortlichen in den Glarner Alters- und Pflegeheimen wird sehr geschätzt. Diese weisen schweizweit auch die günstigsten Tarife aus, wobei die Kostenstrukturen im Glarnerland allgemein günstiger sind als anderswo. Die günstigen Tarife sind deshalb kein Grund, von einem Handeln abzusehen. – Der Kanton bezahlte 2013 4,3 Millionen Franken an EL, welche in die Heime geflossen sind. Dieser Betrag rechtfertigt ein Mitspracherecht des Kantons: Die beantragte Tarifgenehmigungspflicht beinhaltet nicht die Festsetzung der Tarife. Diese obliegt weiterhin den Anstalten und schlussendlich den Gemeinderäten. – Wenn der maximale Satz für EL 90 Franken beträgt, die Tarife aber auf 95 Franken festgelegt werden, verbleibt eine Differenz von 5 Franken. Diese bezahlen entweder die Gemeinden als ungedeckte Heimkosten oder aber die Selbstzahler. Diese können sich dagegen nicht wehren. Sie müssen bezahlen, was verrechnet wird. Es ist auch im Sinne der Gemeinden, dass solchen Kosten entgegengewirkt wird. Die Vorlage beinhaltet eine Thematik, welche weiterhin beschäftigen wird. Es ist deshalb darauf einzutreten. – Zu danken ist der Kommission. Sie musste sich mit einer komplexen Vorlage auseinandersetzen. Wenn man sich damit eingehend befasst, erkennt man jedoch deren Notwendigkeit. Das zeigt sich auch beim Entscheid der Mehrheit der Kommissionsmitglieder, den Änderungen zuzustimmen.

Abstimmung: Der Antrag Marti ist abgelehnt. Auf die Vorlage wird eingetreten.

Detailberatung

Artikel 6b Absatz 1; Reihenfolge der zu tilgenden Forderungen

Thomas Hefti, Schwanden, unterstützt den von Landrat Christian Marti in der Eintretensdebatte gestellten Rückweisungsantrag zu den Artikeln 6b Absatz 1 und 51a. – Der Bericht zu diesem Geschäft hinterlässt Ratlosigkeit. Bei anderen Vorlagen wollte man strikt zwischen den Kompetenzen von Kanton und Gemeinden trennen. Hier sind es nun die Gemeinden,

welche die Heime führen. Deshalb sollen auch sie die Tarife festlegen. Weshalb das nun nicht so sein soll, erschliesst sich nicht restlos aus dem Bericht. Mit einer Rückweisung kann der Regierungsrat dies besser erklären. Hinzu kommt: Der Kanton hat aufgrund von Artikel 120 der Kantonsverfassung die Aufsicht über die Heime. Man könnte sich – dank einer Rückweisung – noch damit auseinandersetzen, was denn nur schon aufgrund der Aufsichtsfunktion an sich möglich wäre.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* weist darauf hin, dass es in Artikel 6b um die Reihenfolge der Verwendung der verfügbaren Mittel geht. Das Votum des Vorredners würde deshalb besser zu Artikel 51a passen. – Durch das Vorziehen des Pflegeanteils werden die ungedeckten Heimkosten der Gemeinden ansteigen. Dies wird mit höheren EL kompensiert. Die Änderungen gehen also nicht zulasten der Gemeinden. Tatsächlich übt der Kanton die fachliche Aufsicht über die Heime aus. Er hat zu prüfen, ob die Heimleiter über die notwendige Fachkompetenz verfügen. Dies hat aber nichts mit der Verwendung der verfügbaren Mittel zu tun. Mit einer Rückweisung würde nur ein Rückschritt zum alten System erreicht. Dieses hat Sozialhilfe-Abhängigkeiten zur Folge, was stossend ist.

Abstimmung: Der Rückweisungsantrag Marti ist abgelehnt.

Artikel 51a; Tarifgenehmigung

Steve Nann, Niederurnen, beantragt namens der SP-Fraktion Streichung des Artikels 51a aus der Vorlage. – Es ist verständlich, dass der Kanton auf seine Ausgaben achtet und bei den EL-Tarifen Maxima festlegt. Dies, obwohl sich die Gemeinden wünschten, dass bei der Ausgestaltung dieser Höchstbeiträge auch gelegentlich über die Kantonsgrenzen hinaus geschaut würde. Die Heime gehören in den meisten Fällen den Gemeinden. Diese können über Eigentümerstrategien und Leistungsvereinbarungen Druck auf die Heimtarife ausüben. Dem Kanton fehlt hingegen eine Grundlage dazu. Das gilt vor allem auch dort, wo Heime in Privatbesitz sind. Die Heime werden von den Eigentümern gezwungen, kostendeckend zu wirtschaften. Sie können ihren Aufwand praktisch nur über Steuern decken. Die Heime sind einem Markt ausgesetzt. Eingriffe in diesen Markt sind unzulässig und falsch. Deshalb ist auch die Tarifgenehmigung durch den Kanton nicht richtig. Wo ungedeckte Heimkosten wegen zu hohen und daher nicht vollständig über EL gedeckte Hotellerietarife entstehen, muss wenn schon die Gemeinde als Eigentümerin eingreifen oder dann halt eben bezahlen. Wenn man das Angebot an Einrichtungen der Altersvorsorge als Standortvorteil betrachtet, ist dies vielleicht sogar zu verkraften. Schliesslich sind es ja auch gar nicht die ungedeckten Heimkosten, welche die Gemeinden umtreiben. Vielmehr sind es die obligatorischen Pflegekostenanteile. Diese stehen zu den ungedeckten Heimkosten in einem Verhältnis von 20 zu 1. Darüber wird dann allenfalls bei der Revision des Einführungsgesetzes zum Krankenversicherungsgesetz zu debattieren sein. – Die ungerechtfertigte Tarifgenehmigung durch den Kanton ist zu streichen. Die Heime sollen unter der Führung der Gemeinden marktwirtschaftlich wirken.

Ruedi Schwitter, Näfels, beantragt für die GLP ebenfalls die ersatzlose Streichung von Artikel 51a. – Als Verwaltungsratspräsident der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord (APGN) beschäftigt sich der Redner seit rund fünf Jahren mit der Thematik. Seit rund fünf Jahren ist der Verwaltungsrat unter Beschuss, von der Gemeinde wie auch vom zuständigen Departement Volkswirtschaft und Inneres (DVI). Im Bericht des Regierungsrates wird eine transparente Tarifpolitik gefordert, um einer Kostenexplosion zu wehren. Weiter heisst es, dass die Selbstzahler – zwei Drittel der Heimbewohner – vor (zu) hohen Tarifen geschützt werden müssen. Alters- und Pflegeheime sind Non-Profit-Organisationen. Sie erbringen im Namen der Gemeinde eine Dienstleistung. Leistungsvereinbarung, Eigentümerstrategie, Organisationsreglement bis hin zu Bundesgesetzen bilden die Rahmenbedingungen dafür. Ein Haupterfordernis ist dabei eine 100-prozentige Selbstfinanzierung. Alle künftigen Investitionen und Sanierungen müssen aus dem Betrieb heraus finanziert werden. Vor dem 1. Ja-

nuar 2011 haben sich die Gemeinden und der Kanton jeweils mit grosszügigen Investitionskrediten an solchen Vorhaben beteiligt. In Zukunft wird dies nicht mehr der Fall sein. In der Verantwortung steht der Verwaltungsrat. Er führt und entwickelt die öffentlich-rechtlichen selbstständigen Institutionen. Eines der wichtigsten Werkzeuge ist dabei die Budgethoheit und damit auch die Hoheit über die Taxen. Ohne finanzielle Möglichkeiten ist jegliche Weiterentwicklung unmöglich. Die Einführung von Qualitätsmanagement, bauliche Sanierungen oder Ersatzbauten, Investitionen in Aus- und Weiterbildungen bedingen eine prospektive Planung. – Eine Genehmigung sei keine Festlegung der Tarife, wird argumentiert. Dies ist eine juristische Spitzfindigkeit. Bei einer allfälligen Nicht-Genehmigung der Tarife werden sich die Selbstzahler beim DVI beschweren. Diese Beschwerden würden vom Departement gestützt. Die EL-Bezüger werden gemäss der zuletzt gültigen Tarifordnung entschädigt. Daraus folgt, dass eine neue Tarifordnung gar nicht umgesetzt werden kann. Der Verwaltungsrat kann seine betriebswirtschaftliche Verantwortung und seine strategische Führungsfunktion nicht mehr wahrnehmen. Es wird zudem suggeriert, dass eine Nicht-Genehmigung eher der Ausnahmefall sein wird. In einem Schreiben des DVI vom 9. Februar 2012 heisst es: „Die Überprüfung des entsprechenden Zahlenmaterials anhand der detaillierten und konsolidierten BAB-Budgets 2012 zeigt, dass die von Ihnen beschlossenen Tarife 2012 (...) für die Betreuung (28 Fr.) knapp unter den von uns errechneten Kosten (Budget 2012 APGN: 28.42 Fr.), allerdings weit über dem Maximalbetrag (20 Fr.) und noch weiter über dem für das Jahr geltenden Ansatz (18 Fr.) liegen.“ Folgendes ist passiert: Der Verwaltungsrat hat die Tarife im Herbst 2010 mangels Erfahrungswerte auf Annahmen basierend festgelegt. Bei der Budgetierung 2012 hat man den Fehler erkannt und mit einer Anpassung der Tarife reagiert. Der maximale EL-Beitrag an die APGN wurde bei 18 Franken belassen. Bei rund 72'000 Bewohnertagen und einem Drittel EL-Bezüger hat dies zu ungedeckten Heimkosten zuungunsten der Gemeinde von rund 48'000 Franken geführt. Aufgrund der Arbeitszeiterfassung und diesen Resultaten hat das DVI im 2013 Korrekturen vorgenommen und den maximalen EL-Beitrag auf 32.15 Franken festgelegt. Für die Alters- und Pflegeheime Glarus Nord wurden 30 Franken festgelegt. – Der unsinnige Artikel 51a ist aus der Vorlage zu kippen. Der Kostendruck von allen Anspruchsgruppen auf die Alters- und Pflegeheime ist gross. Wenn der Kanton Verantwortung in dieser Form übernehmen will, müsste auch überprüft werden, ob das DVI die Führung der Heime und damit auch die betriebswirtschaftliche Verantwortung übernehmen sollte.

Andrea Fäs-Trummer, Ennenda, Kommissionsmitglied, unterstützt im Namen der Mehrheit der CVP-Fraktion die Streichungsanträge der Vorredner. – Auf den ersten Blick erscheinen die Tarifgenehmigung durch den Kanton und die daraus resultierende Kostenkontrolle als Vorteile. Auf den zweiten Blick sind aber deutliche Nachteile zu erkennen. – Bisher bestimmen die Betriebe ihre Tarife in Absprache mit den Gemeinden selbst. Der Kanton übt bereits heute einen erheblichen Druck auf die Institutionen aus, indem er bei der Berechnung der EL einzelne Tarife nicht anerkennt. Abgesehen davon ist es auch im Interesse der Institutionen, attraktive Tarife anzubieten. Aktuell zählen die Heimtaxen im Kanton Glarus – auch bei den teureren Heimen – zu den schweizweit günstigsten. – Die Gemeinden sind gesetzlich verpflichtet, für die stationäre Altersbetreuung zu sorgen. Neu soll der Kanton die Kompetenz zur Tarifgenehmigung erhalten. Den Gemeinden wird so ein sehr wichtiges Element der autonomen Entscheidungsgewalt entzogen. Insbesondere bei Gemeinden, in denen die Gemeindeversammlung über Budget und Rechnung befindet, ist dies sehr einschneidend. Im Rahmen dieser Prozesse kann eben auch auf die Tarifgestaltung Einfluss genommen werden.

Emil Küng hält fest, dass sich die Kommission deutlich für die Genehmigung der Tarife durch den Kanton ausgesprochen hat. – Tarife festzulegen und solche zu genehmigen ist nicht dasselbe. Festlegen sollen weiterhin die Gemeinden und Anstalten. Der Kanton genehmigt. Es ist wohl unbestritten, dass die Finanzierung so etwas wie eine Verbundaufgabe von Kanton und Gemeinden darstellt. Ersterer leistet dabei via Sozialhilfe und EL einen grossen Beitrag. Dies rechtfertigt die Kompetenz zur Genehmigung der Tarife. Es geht auch darum, Selbstzahler zu schützen. Es braucht eine ordnende Instanz, im Sinne eines Preisüber-

wachern über die Heimgtarife. Dies führt auch zur Vergleichbarkeit der Tarife und bremst die Kostenentwicklung. Die Zahl der Bewohner von Alters- und Pflegeheimen wird zunehmen. Es ist deshalb umso wichtiger, dass es eine Kontrolle über die Tarife gibt. – In der Presse waren in letzter Zeit Schlagzeilen wie „Wie Pflegeheimbewohner zur Kasse gebeten werden“, „Mit Kontrollen lassen sich bei Pflegekosten Millionen sparen“ oder „Das System lässt Missbräuche zu“ zu lesen. Den Heimen soll nichts unterstellt werden – aber offenbar sind Missbräuche zumindest möglich. Dies lässt zum Schluss kommen, dass eine Tarifgenehmigung ein Gebot der Stunde ist. – Aus persönlichem Antrieb fordert der Redner die Mitglieder des Landrates auf, sich Gedanken über die eigene Funktion zu machen: Es soll überlegt sein, ob man sich nun als Vertreter der Gemeinden, allenfalls sogar als Verwaltungsratspräsident von Heimen, oder aber als Kantonsvertreter, als Vertreter der Einwohner sieht. Wer diese Frage für sich beantworten kann, weiss auch, wie er entscheiden sollte.

Regierungsrätin *Marianne Lienhard* spricht sich für Zustimmung zu Artikel 51a gemäss Vorlage aus. – Einst erklärten die Gemeinden, ungedeckte Heimkosten und die Pflegefinanzierung seien nicht in den Griff zu kriegen. Nun will man mit dieser Vorlage eingreifen – doch die Gemeindevertreter reagieren ablehnend. Der Landrat ist dazu da, gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Der Regierungsrat und das zuständige Departement werden diese umsetzen. Dabei wird es nicht soweit kommen, wie dies Landrat Ruedi Schwitter ausführte. An einer Führung der Heime besteht kein Interesse. Die Fachkompetenz dazu ist nicht vorhanden. – Die EL-Maxima seien im Vergleich zu anderen Kantonen zu tief angesetzt, hiess es. Auch bekannt ist aber, dass die Kosten im Glarnerland schweizweit am tiefsten sind. Es ist deshalb logisch, dass die Maxima andernorts höher sind. Glarus hat für sich selbst zu schauen. Will man nach oben anpassen, würden die nun eingesetzten 4,3 Millionen Franken nie reichen. – Bei der Festlegung der EL-Tarife für die einzelnen Heime will sich der Kanton neu an den effektiven und nicht mehr an den budgetierten Zahlen orientieren. Die Situation der Heime wird genau angeschaut. Es wird auch darauf gedrängt, dass genügend Abschreibungen berücksichtigt werden, damit Rückstellungen gemacht werden können. Früher hat die Gemeinde viele Investitionen vorgenommen. Dies ist heute nicht mehr vorgesehen. – Bei der Festlegung der EL-Tarife werden jene Zahlen verwendet, welche die Heime im Rahmen der Tarifgenehmigung abliefern. Diese ist nicht dasselbe wie die Tariffestsetzung. Sollte es allenfalls einmal zu Meinungsverschiedenheiten kommen, wird das DVI nicht letzte Instanz sein. Es würden die bisherigen Tarife gelten, bis ein rechtskräftiger Entscheid vorliegt. – Die Selbstzahler dürfen nicht vergessen gehen. Sie finanzieren den gesamten Aufenthalt in einem Heim selbst. Es ist wichtig, dass die Selbstzahler dazu möglichst lange in der Lage sind. Dadurch sparen die Gemeinden ungedeckte Heimkosten und der Kanton EL. Die Selbstzahler sind deshalb mittels Tarifgenehmigung zu schützen. Das ist nicht als Eingriff des Kantons zu verstehen. Auch die Gemeindevertreter und Verwaltungsratspräsidenten werden froh sein, wenn sie sich im Umgang mit der operativen Führung der Heime auf gesetzliche Grundlagen stützen und so einen guten Dialog führen können. Die Leistung der Heime wird dabei zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt. Die Kosten kann man nur in den Griff kriegen, wenn alle einen Beitrag dazu leisten.

Abstimmungen:

- Der Antrag Marti auf Rückweisung von Artikel 51a ist abgelehnt.
- Der Antrag von Regierungsrat und Kommission obsiegt mit 31 zu 21 Stimmen über den Antrag Nann auf Streichung von Artikel 51a.

Die Vorlage unterliegt einer zweiten Lesung.